

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Forderung
aus der Entscheidung/dem Vergleich
in einem anderen **EU-Mitgliedstaat?**

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Zwangsvollstreckung?**

**Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 12.12.2012
EU-Verordnung Nr. 1215/2012 (EuGVVO)**
- auch „Brüssel Ia-Verordnung“ genannt -

Muss ich für die Zwangsvollstreckung aus der deutschen Entscheidung/dem deutschen Vergleich zuvor das Vollstreckbarerklärungsverfahren in dem anderen EU-Mitgliedstaat durchführen?

Nein

Nach der Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO) benötigt die Gläubigerpartei für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung aus einem vollstreckbaren deutschen Schuldtitel lediglich eine gerichtliche Bescheinigung.

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren ist für Schuldtitel, die in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 fallen, abgeschafft worden.

**Wie lang ist die Widerspruchsfrist gegen den Mahnbescheid, wenn dieser im EU-Ausland zugestellt werden muss?
Beträgt die Widerspruchsfrist ebenfalls 2 Wochen?**

Nein,

die Widerspruchsfrist beträgt 1 Monat, § 32 III AVAG (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz).

Muss das Gericht bei Zustellung im EU-Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bestimmen?

Ja.

Gem. §§ 700 I, 339 II ZPO, 20 Zi. 1 RpfLG ist vom Rechtspfleger die Einspruchsfrist festzusetzen.

Dies kann im Vollstreckungsbescheid oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

Muss das Gericht bei Zustellung im EU-Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Versäumnisurteil bestimmen?

Ja.

Gem. § 339 II ZPO ist vom Richter die Einspruchsfrist festzusetzen.

Dies kann im Versäumnisurteil oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

Muss das Gericht bei Zustellung durch Aufgabe zur Post die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bzw. im Versäumnisurteil bestimmen?

Nein.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist keine Zustellung im Ausland.

Kann ich aus dem deutschen Schuldtitel unmittelbar die Zwangsvollstreckung in dem anderen Mitgliedstaat betreiben?

Ja.

Die Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO) ermöglicht die direkte Vollstreckung in einem EU-Mitgliedstaat.

Die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 schafft in den EU-Mitgliedstaaten das Vollstreckbarerklärungsverfahren ab.

Damit entfällt das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung, das bislang der Vollstreckung aus deutschen Vollstreckungstiteln vorgeschaltet war.

Die Gläubigerpartei kann sich daher in dem anderen EU-Mitgliedstaat, in dem aus dem deutschen Schuldtitel vollstreckt werden soll, direkt an das Vollstreckungsorgan wenden.

Soll z. B. aus einem deutschen Schuldtitel in den Niederlanden vollstreckt werden, so kann die Gläubigerpartei sich direkt an den Gerichtsvollzieher in den Niederlanden wenden.

Ein deutscher Schuldtitel ist in den anderen EU-Mitgliedstaaten zu vollstrecken wie eine nationale Entscheidung, Art. 39, (58 I S. 3, 59) EuGVVO.

Weder die Entscheidung noch die gerichtliche Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO) dürfen im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nachgeprüft werden, vergl. Art. 52, (58 I S. 3, 59) EuGVVO.

Welche Rechtsvorschriften sind für die Zwangsvollstreckung in den anderen EU-Mitgliedstaaten maßgebend?

Maßgebend sind folgende Rechtsvorschriften:

- Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 12.12.2012 (EU-Verordnung Nr. 1215/2012 (EuGVVO))
- auch Brüssel Ia-Verordnung genannt -
sowie
- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates.

Wie ist der sachliche Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung?

Die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 ist in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen einschl. Arbeitsgerichtssachen anzuwenden.

Sie findet jedoch u. a. keine Anwendung auf

- Erbrechtssachen,
- Unterhaltssachen,
- vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Eheleuten während der Ehe oder nach Trennung oder Scheidung,
- Zollsachen.

Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung im Verhältnis zu Deutschland?

Welcher Zeitpunkt ist hierbei maßgebend?

In welchen Fällen kann eine Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO) erteilt werden?

Im Verhältnis zu **Deutschland** findet die **EU-Verordnung Nr. 1215/2012** Anwendung ab 10.01.2015, Art. 66 I EuGVVO.

Für gerichtliche Entscheidungen ist

- der Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens
(Klageerhebung/Antragstellung bzw. Beantragung des Mahnbescheids)

maßgebend.

Für gerichtliche Vergleiche ist dagegen

- der Zeitpunkt der Errichtung des Vergleichs oder des gerichtlichen Beschlusses aufgrund schriftlichen Vergleichsvorschlags der Verfahrensbeteiligten

maßgebend.

Soweit das gerichtliche Verfahren nach dem 09.01.2015 eingeleitet worden ist (Klageerhebung/Antragstellung bzw. Beantragung des Mahnbescheids; das Eingangsdatum bei Gericht ist hierbei maßgebend), kann das Gericht eine Bescheinigung im Sinne des Art. 53 EuGVVO zu der gerichtlichen Entscheidung erteilen.

Soweit der Vergleich nach dem 09.01.2015 geschlossen worden ist oder der gerichtliche Beschluss aufgrund eines schriftlichen Vergleichsvorschlags nach dem 09.01.2015 ergangen ist, kann das Gericht eine Bescheinigung im Sinne des Art. 60 EuGVVO zu dem Vergleich erteilen.

Die Vorschriften der Art. 66 I, 81 EuGVVO sind dahingehend auszulegen, dass aus dem deutschen Schuldtitel nur dann unmittelbar im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckt werden kann, falls der Schuldtitel sowohl im Ursprungsmitgliedstaat (Deutschland) als auch im Vollstreckungsmitgliedstaat im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 fällt.

Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung im Verhältnis zum Vollstreckungsmitgliedstaat?

In zeitlicher Hinsicht gilt die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 ab 10.01.2015 oder dem späteren Zeitpunkt des EU-Beitritts, Art. 66 I EuGVVO.

Nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Dänemark vom 16.11.2005 findet die Brüssel Ia-Verordnung im Verhältnis zu

- Dänemark

ab 10.01.2015 Anwendung.

Im Verhältnis zu künftigen EU-Mitgliedstaaten, deren EU-Beitritt erst nach Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung erfolgt, gilt die Europäische EU-Verordnung Nr. 1215/2012 im Regelfall erst mit dem Zeitpunkt des EU-Beitritts.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung des Vergleichs oder der Verfahrenseinleitung hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidung, aus dem/der mit der gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO) im Vollstreckungsmitgliedstaat unmittelbar vollstreckt werden kann, entnehmen Sie bitte der anl. Übersicht:

Vollstreckungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll):	zeitlicher Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 für den deutschen Schuldtitel:
Belgien	ab 10. 01. 2015
Bulgarien	ab 10. 01. 2015
Dänemark	ab 10. 01. 2015
Estland	ab 10. 01. 2015
Finnland	ab 10. 01. 2015

Frankreich	ab 10. 01. 2015
Griechenland	ab 10. 01. 2015
Irland	ab 10. 01. 2015
Italien	ab 10. 01. 2015
Kroatien	ab 10. 01. 2015
Lettland	ab 10. 01. 2015
Litauen	ab 10. 01. 2015
Luxemburg	ab 10. 01. 2015
Malta	ab 10. 01. 2015
Niederlande	ab 10. 01. 2015
Österreich	ab 10. 01. 2015
Polen	ab 10. 01. 2015
Portugal	ab 10. 01. 2015
Rumänien	ab 10. 01. 2015
Schweden	ab 10. 01. 2015
Slowakei	ab 10. 01. 2015
Slowenien	ab 10. 01. 2015
Spanien	ab 10. 01. 2015
Tschechische Republik	ab 10. 01. 2015
Ungarn	ab 10. 01. 2015
Vereinigtes Königreich	ab 10. 01. 2015
Zypern	ab 10. 01. 2015

In welchen Fällen kann eine gerichtliche Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO) nicht erteilt werden?

Soweit das gerichtliche Verfahren vor dem 10.01.2015 eingeleitet worden ist, kann eine Bescheinigung im Sinne des Art. 53 EuGVVO zu der gerichtlichen Entscheidung nicht erteilt werden, auch wenn die Entscheidung nach dem 09.01.2015 ergangen ist.

Stattdessen ist in diesen Fällen auf Antrag der Gläubigerpartei eine Bescheinigung gem. Art. 54 EU-Verordnung Nr. 44/2001 zu erteilen bzw. ggfs. gem. Art. 9 EuVTVO (EU-Verordnung Nr. 805/2004) der Schuldtitel als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen zu bestätigen, Art. 66 II EuGVVO i. V. m. Art. 27 EuVTVO.

Soweit der Vergleich vor dem 10.01.2015 geschlossen worden ist oder der gerichtliche Beschluss aufgrund eines schriftlichen Vergleichsvorschlags vor dem 09.01.2015 ergangen ist, kann das Gericht eine Bescheinigung im Sinne des Art. 60 EuGVVO zu dem Vergleich ebenfalls nicht erteilen.

Stattdessen ist in diesen Fällen auf Antrag der Gläubigerpartei eine Bescheinigung gem. Art. 58 EU-Verordnung Nr. 44/2001 zu erteilen bzw. ggfs. gem. Art. 24 I EuVTVO (EU-Verordnung Nr. 805/2004) der Schuldtitel als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen zu bestätigen, Art. 66 II EuGVVO i. V. m. Art. 27 EuVTVO.

Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Vollstreckungsorgan vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 42 I, (58 I S. 3, 59) EuGVVO:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der Entscheidung/des Vergleichs
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -,
- Ausfertigung der gerichtlichen Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts in Anhang I (Entscheidung) EuGVVO bzw. Anhang II (Vergleich) EuGVVO
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -,
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Handelt es sich bei der Entscheidung um eine Säumnisentscheidung, bedarf es nicht der Vorlage der Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks/der Ladung zum Gerichtstermin. In der Regel ist die Beifügung von Übersetzungen der Entscheidung/des Vergleichs nicht erforderlich, Art. 42 IV, 57, (58 I S. 3, 59) EuGVVO.

In der Regel ist die Beifügung einer Übersetzung der Eintragungen in der Bescheinigung nicht erforderlich, da es sich hierbei um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt. Eine Übersetzung ist daher ggfs. nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich, vergl. Art. 57 II EuGVVO.

Kann ich aus der deutschen einstweiligen Verfügung im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstrecken?

Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Vollstreckungsorgan vorlegen?

Ja.

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 42 II EuGVVO:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der Entscheidung
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -,
- Ausfertigung der gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt I EuGVVO)
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -

Die gerichtliche Bescheinigung muss u. a. die Angabe enthalten, dass das Gericht in der Hauptsache zuständig ist,

die Entscheidung in Deutschland vollstreckbar ist.

- einen Nachweis der Zustellung der Entscheidung, sofern die Maßnahme ohne Ladung der Schuldnerpartei angeordnet worden ist,
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats.

In der Regel ist die Beifügung von Übersetzungen der Entscheidung nicht erforderlich, Art. 42 IV, 43 III EuGVVO.

In der Regel ist die Beifügung einer Übersetzung der Eintragungen in der gerichtlichen Bescheinigung nicht erforderlich, da es sich hierbei um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt. Eine Übersetzung ist daher ggfs. nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich.

Wie und von wem erhalte ich die gerichtliche Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO)?

Die Erteilung einer Bescheinigung bedarf eines Antrags; der Antrag kann jederzeit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat, gestellt werden.

Dieser kann sogar bereits in dem verfahrenseinleitenden Schriftstück (Antragschrift, Klageschrift, Kostenfestsetzungsantrag) gestellt werden.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfIG.

Die Erteilung der Bescheinigung i. S. d. Art. 53 (60) EuGVVO, § 1110 ZPO erfolgt durch den Rechtspfleger, § 20 Zi. 11 RpfIG.

Das Formblatt I bzw. II EuGVVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Für die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Die gerichtliche Bescheinigung wird zweckmäßigerweise mit dem Schuldtitel verbunden.

Sofern und soweit eine Verbindung untunlich ist (gleichzeitige Zwangsvollstreckung in Deutschland und im Vollstreckungsmitgliedstaat) unterbleibt diese.

Art. 57 II EuGVVO sieht in Hinblick auf das EU-einheitliche Formblatt die Amtssprache des Ursprungsmitgliedstaats vor.

Dennoch ist die Auswahl der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats sinnvoll und hilfreich, da dem Gerichtsvollzieher oftmals die europäischen Formulare nicht geläufig sind bzw. unbekannt sind.

Warum soll die gerichtliche Bescheinigung mit der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels verbunden werden?

Die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels dient als Nachweis des Bestehens der titulierten Forderung.

Zahlungen bzw. Teilzahlungen werden vom Gerichtsvollzieher auf dem vollstreckbaren Schuldtitel vermerkt, § 757 I, (794 I, 795) ZPO.

Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung der gerichtlichen Bescheinigung erfüllt sein?

Für die Erteilung einer Bescheinigung müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Schuldtitel muss in Deutschland vollstreckbar sein (Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel zum Schuldtitel müssen vorliegen.).
- Der Schuldtitel muss in den Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO) fallen.

Wann fällt der Schuldtitel in den Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung?

Der Schuldtitel fällt in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 1215/2012, falls

- es sich hierbei um einen Schuldtitel im Sinne des Art. 2 EuGVVO handelt,
- in diesem Ansprüche im Sinne des Art. 1 EuGVVO tituliert worden sind und
- der Schuldtitel in den zeitlichen Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 fällt.

Welche Anforderungen werden bei der Erteilung der gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt I EuGVVO) zu Säumnisentscheidungen an die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks/der Ladung zum Gerichtstermin gestellt? Reicht eine wirksame Zustellung nach den deutschen Prozessvorschriften insoweit aus?

Grundsätzlich reicht insoweit eine wirksame Zustellung nach den deutschen Prozessvorschriften aus.

Der rechtzeitige Zugang

- des verfahrenseinleitenden Schriftstücks (Klageschrift/Antragsschrift /Kostenfestsetzungsantrag)

bzw.

- der gleichwertigen Schriftstücke (gerichtliche Verfügung/Mahnbescheid/Ladung zum Gerichtstermin/Vergütungsfestsetzungsantrag)

an die Schuldnerpartei sollte jedoch eingehalten werden.

Ansonsten hätte die Schuldnerpartei ggfs. die Möglichkeit, die Vollstreckung aus dem vorgenannten Schuldtitel vom ausländischen Gericht gem. Art. 46 EuGVVO versagen zu lassen.

Kann das ausl. Vollstreckungsorgan den deutschen Schuldtitel hinsichtlich des titulierten dynamisierten Zinssatzes (Basiszinssatz nach § 247 BGB) an das nationale Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates anpassen?

Ja.

Die Gläubigerpartei hat dafür Sorge zu tragen, dass das ausl. Vollstreckungsorgan diese Anpassung nach den Maßstäben einer Auslegung vornehmen kann und sollte daher entsprechende Unterlagen (Berechnungsgrundlagen) vorlegen.

Die veränderte Bezugsgröße für den Basiszinssatz nach § 247 BGB wird halbjährlich (zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres) festgelegt und durch die Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Festlegung der nationalen Zinsen ist in Deutschland somit öffentlich einsehbar und steht jedermann in elektronischer Form zur Verfügung.

Kann zu dem Kostenfestsetzungsbeschluss ebenfalls eine gerichtliche Bescheinigung (Formblatt I EuGVVO) erteilt werden?

Ja, Art. 2 a) EuGVVO.

**Kann das Gericht eine Bescheinigung (Formblatt I EuGVVO) zu dem Kostenfestsetzungsbeschluss erteilen, falls der Kostenfestsetzungsantrag der Schuldnerpartei nicht zugestellt worden ist?
Genügt insoweit nicht die Zustellung der Antragsschrift/des Mahnbescheids an die Schuldnerpartei?**

Ja;

die Schuldnerpartei hat jedoch die Möglichkeit, gem. Art. 46 EuGVVO die Vollstreckung aus dem vorgenannten Schuldtitel vom ausländischen Gericht versagen zu lassen.

Die Zustellung der Antragschrift/des Mahnbescheids genügt für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung in der Regel nicht. Obwohl nach den deutschen Prozessvorschriften die Zustellung des Kostenfestsetzungsantrags nicht zwingend erforderlich ist, bedarf es für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung gleichwohl der Zustellung.

Kann das Gericht eine Bescheinigung (Formblatt I EuGVVO) zu dem Versäumnisurteil/Kostenfestsetzungsbeschluss erteilen, falls dieses/dieser lediglich durch Aufgabe zur Post zugestellt worden sind?

Ja, obwohl die Zustellung unwirksam ist.

Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post ist in den anderen EU-Mitgliedstaaten nicht zulässig, da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Vorschrift des § 184 ZPO keine Anwendung auf §§ 183 V, 1068, 1089 ZPO findet.

Eine Aufforderung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten entfaltet keine Rechtswirkungen gegen den Zustellungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat, vergl. Beschluss des BGH vom 02. 02. 2011 - VIII ZR 190/10 - und Beschluss des BGH vom 11. 05. 2011 - VIII ZR 114/10 -.

Die Schuldnerpartei hat ggfs. die Möglichkeit, gem. Art. 46 EuGVVO die Vollstreckung aus dem vorgenannten Schuldtitel vom ausländischen Gericht versagen zu lassen.

Ggfs. ist die Zustellung der Entscheidung mit Beginn der Zwangsvollstreckung nachzuholen.

Kann das Gericht eine Bescheinigung (Formblatt I EuGVVO) zu dem Versäumnisurteil/Kostenfestsetzungsbeschluss erteilen, falls das verfahrenseinleitende Schriftstück öffentlich zugestellt worden ist?

Ja.

Die Schuldnerpartei hat ggfs. die Möglichkeit, gem. Art. 46 EuGVVO die Vollstreckung aus dem vorgenannten Schuldtitel vom ausländischen Gericht versagen zu lassen.

Fraglich ist jedoch, ob das Gericht den Antrag der Gläubigerpartei auf Erteilung der vorgenannten Bescheinigung zurückweist.

Grundsätzlich ist eine fiktive Zustellung (z. B. öffentliche Zustellung) ohne Hinzukommen weiterer Umstände im Einzelfall niemals rechtzeitig.

Ist es der Schuldnerpartei jedoch als Pflichtverletzung gegenüber der Gläubigerpartei zurechenbar, dass sie ihre neue Anschrift nicht bekanntgegeben hat, ist dagegen eine öffentliche Zustellung rechtzeitig bzw. wird dies als rechtzeitig angesehen. Dies ist jedoch in der Regel nur dann der Fall, wenn die Schuldnerpartei mit der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens rechnen musste.

Die Entscheidung ist nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar und noch nicht rechtskräftig.

Benötige ich für die gerichtliche Bescheinigung (Formblatt I EuGVVO) ebenfalls einen Urkundennachweis über die Sicherheitsleistung bzw. eine Rechtskraftbescheinigung?

Ja,
obwohl nach den deutschen Prozessvorschriften für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel (§§ 726 II, 756, 765, (794 I, 795) ZPO) die Gläubigerpartei den Nachweis erst gegenüber dem Vollstreckungsorgan vorlegen muss.

Ob ein Urkundennachweis benötigt wird, hängt letztlich von der Auslegung der Vorschriften der Brüssel Ia-Verordnung durch das Gericht ab.

Die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 enthält diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung.

Deutsche Gerichte erteilen die Bescheinigung im Regelfall erst nach Vorlage des Nachweises der Sicherheitsleistung oder des Rechtskraftzeugnisses, da das Formblatt I EuGVVO eine bedingungslose Vollstreckbarkeit vorsieht, vergl. Ziffer 4.4 des Formblatts.

Sofern und soweit im Einzelfall die vorgenannte Bescheinigung ohne Urkundennachweis erteilt wird, ist die Sicherheitsleistung im Formblatt besonders zu vermerken, damit diese im Vollstreckungsmitgliedstaat berücksichtigt werden kann.

Benötige ich für die gerichtliche Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO) einen Urkundennachweis über den Bedingungseintritt i. S. d. § 726 I ZPO oder über die Rechtsnachfolge i. S. d. §§ 727 ff. ZPO?

Ja.
Da die Bescheinigung die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, bedarf es insoweit der Vorlage des urkundlichen Nachweises über den Bedingungseintritt bzw. die Rechtsnachfolge auf Gläubiger- oder Schuldnerseite.

Der (erneute) Urkundennachweis ist dagegen nicht erforderlich, sofern der Bedingungseintritt bzw. die Rechtsnachfolge dem Gericht bereits offenkundig ist oder bereits zuvor eine Vollstreckungsklausel zu der Entscheidung/dem Vergleich nach §§ 724, 726, 727 ff., (794 I, 795) ZPO erteilt worden ist und die Tatsache (Bedingung) bzw. die Rechtsnachfolge somit von dem Gericht bereits zuvor geprüft worden ist.

Benötige ich für die gerichtliche Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO) ebenfalls einen Urkundennachweis über meine Zug um Zug-Leistung an die Schuldnerpartei i. S. d. § 726 II ZPO?

Ja.

Hängt die Zwangsvollstreckung von einer Zug um Zug-Leistung der Gläubigerpartei ab, kann eine Bescheinigung zu dem Schultitel nur dann erteilt werden, wenn die Gläubigerpartei dem Gericht nachweist, dass sie vorgeleistet hat oder die ihr obliegende Leistung in Annahmeverzug begründender Weise der Schuldnerpartei angeboten hat.

Da es Zug um Zug-Verurteilungen (Zug um Zug-Zahlungsverpflichtungen) nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gibt, kann der Nachweis der Schuldnerbefriedigung oder des Annahmeverzugs der Schuldnerpartei dem ausl. Vollstreckungsorgan nicht überlassen bleiben, dem derartige Feststellungen aus o. g. Gründen möglicherweise unbekannt sind.

Da die vorgenannte Bescheinigung die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, bedarf es daher aus den o. g. Gründen - entgegen Art. 41 I, (58 I S. 3, 59) EuGVVO i. V. m. §§ 726 II, 756, 765, (794 I, 795) ZPO - der Vorlage der Nachweise über die Schuldnerbefriedigung oder den Annahmeverzug der Schuldnerpartei.

Wird die Schuldnerpartei im Regelfall vor Erteilung der gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO) angehört?

Nein.

Weder die Brüssel Ia-Verordnung noch die Zivilprozessordnung (§ 1111 I S. 1 ZPO) sehen für den Regelfall eine Anhörung der Schuldnerpartei vor.

In welchen Einzelfällen kann die Schuldnerpartei vor Erteilung der gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO) angehört werden?

Sofern der Bescheinigung eine titelergänzende (§§ 726, (794 I, 795) ZPO) oder eine titelübertragende (§§ 727 ff., (794 I, 795) ZPO) Funktion zukommt, kann eine Anhörung der Schuldnerpartei erfolgen, § 1111 I S. 2 ZPO.

Wird die gerichtliche Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO) der Schuldnerpartei zugestellt?

Ja.

Die Bescheinigung wird von Amts wegen der Schuldnerpartei zugestellt, Erwägungsgrund 32 und Art. 43 I S. 1, (58 I S. 3, 59) EuGVVO, § 1111 I S. 3 ZPO.

Welche Kosten entstehen für die Erteilung der gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO)?

Für die Erteilung der Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO) wird vom Gericht gem. KV Nr. 1513 GKG i. V. m. § 1110 ZPO eine Gebühr in Höhe von 20 EUR erhoben.

Kann ich als Gläubigerpartei den ablehnenden Beschluss anfechten?

Ja,
mit der sofortigen Beschwerde gem. §§ 1111 II, 567 ZPO, 11 I RpfLG.
Der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.

**Das Gericht hat die Bescheinigung zu Unrecht erteilt.
Die gerichtliche Bescheinigung ist unrichtig.
Kann die Schuldnerpartei die gerichtliche Bescheinigung anfechten?**

Ja,
die Schuldnerpartei kann die gerichtliche Bescheinigung mit der unbefristeten Erinnerung nach §§ 1111 II, 732 ZPO anfechten .
der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.

**Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung des deutschen Schuldtitels für die bereits erteilte Bescheinigung?
Muss ich als Schuldnerpartei die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat beantragen, wenn ich den Schuldtitel angefochten habe?**

Keine.
Gem. Art. 38 a) EuGVVO kann das ausländische Gericht das Zwangsvollstreckungsverfahren einstweilen aussetzen.

Die Brüssel Ia-Verordnung sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung des zu vollstreckenden Schuldtitels vor.
Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist.

Die Schuldnerpartei hat jedoch die Möglichkeit, den deutschen Beschluss über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung der zuständigen Behörde/dem zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat vorzulegen.

Die Erfolgsaussicht des Rechtsmittels/des Rechtsbehelfs kann für die Entscheidung der Behörde/des Gerichts im Vollstreckungsmitgliedstaat bedeutsam sein; die Vorlage der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbegründung ist daher empfehlenswert.

In welchen Fällen wird die Anerkennung oder Vollstreckung der deutschen Entscheidung auf Antrag der Schuldnerpartei versagt?

Das ausl. Gericht versagt gem. Art. 46, (58 I S. 3, 59) EuGVVO die Vollstreckung aus dem deutschen Schuldtitel bei:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) im Vollstreckungsmitgliedstaat, Art. 45 I a), (58 I S. 1, 59) EuGVVO;
- Verletzung rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei, Art. 45 I b) EuGVVO;
- Unvereinbarkeit des Schuldtitels mit einem anderen Schuldtitel (Titelkollision), Art. 45 I c) und d) EuGVVO;
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsvorschriften des Art. 45 I e i) EuGVVO in Versicherungssachen, sofern und soweit die Schuldnerpartei Versicherungsnehmer, Versicherter, Begünstigter des Versicherungsvertrags oder Geschädigter ist;
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsvorschriften des Art. 45 I e i) EuGVVO in Verbrauchersachen, sofern und soweit die Schuldnerpartei ein Verbraucher ist;
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsvorschriften des Art. 45 I e i) EuGVVO in Arbeitssachen, sofern und soweit die Schuldnerpartei Arbeitnehmer ist;
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsvorschriften des Art. 45 I e ii) EuGVVO hinsichtlich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte.

Art. 45 I b) EuGVVO dient dem Schutz des rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei. Auf die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung kommt es nicht an.

Nach dem Willen des Verordnungsgebers soll ein bloß formaler und für die Verteidigungsmöglichkeiten der Schuldnerpartei unmaßgeblicher Zustellungsfehler nicht dazu führen, die Vollstreckung aus einer deutschen Entscheidung im Vollstreckungsmitgliedstaat zurückzuweisen.

Entscheidend ist daher, ob der Schuldner das verfahrenseinleitende Schriftstück rechtzeitig und so erhalten hat, dass ihm die Verteidigung möglich war.

Art. 45 I c) und d) EuGVVO regelt schließlich den Fall der Titelkollision.

Sind die Entscheidungen unvereinbar, ist die Anerkennung oder Vollstreckung des deutschen Schuldtitels zu versagen.

Art. 45 I e) EuGVVO regelt die Ausnahmefälle für die Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit.

Gem. Art. 45 II EuGVVO ist das ausl. Gericht jedoch an die tatsächliche Feststellung des deutschen Gerichts hinsichtlich der Zuständigkeit gebunden.

Die Vorschrift des Art. 45 II EuGVVO verhindert Verzögerungen durch Zuständigkeitsrügen, die die Schuldnerpartei bereits im gerichtlichen Verfahren in Deutschland hätte vorbringen können.

In welchen Fällen kann die Schuldnerpartei sich nicht auf den Versagungsgrund des Art. 45 I b) EuGVVO (Verletzung des rechtlichen Gehörs) berufen?

Die Schuldnerpartei kann die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht geltend machen, falls sie gegen die Entscheidung in Deutschland einen Rechtsbehelf/ein Rechtsmittel hätte einlegen könne, hiervon aber keinen Gebrauch gemacht hat (sog. „Rechtsbehelfsobliegenheit“).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Vollstreckungsklausel zu der Entscheidung/dem Vergleich?

Nein.

Es bedarf grundsätzlich nicht der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des deutschen Schuldtitels gegenüber dem ausl. Vollstreckungsorgan, da die Vollstreckungsklausel insoweit durch die gerichtliche Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO) ersetzt wird.

Ob trotz der Vorlage der gerichtlichen Bescheinigung im Einzelfall die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach §§ 724, 726, 727 ff, (794 I, 795) ZPO zu dem Schuldtitel erforderlich ist, hängt jedoch gem. Art. 41 I, (58 I S. 3, 59) EuGVVO von den jeweiligen Prozessvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelbestimmung zu § 1112 ZPO?).

Dennoch ist die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels hilfreich, da diese als Nachweis des Bestehens der titulierten Forderung dient.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der Entscheidung/des Vergleichs an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 41, (58 I S. 3, 59) EuGVVO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel.
Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Prozessvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelbestimmung zu §§ 750, (794 I, 795) ZPO?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO) an die Schuldnerpartei?

Ja,

Erwägungsgrund 32, Art. 43, (58 I S. 3, 59) EuGVVO, § 1111 I ZPO.

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

**Kann ein Schuldtitel über eine unbestrittene Forderung als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden?
Habe ich als Gläubigerpartei ein Wahlrecht?**

Handelt es sich hierbei um einen Schuldtitel über eine unbestrittene Forderung, hat die Gläubigerpartei die Wahl zwischen

- der gerichtlichen Bestätigung des Schuldtitels als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen nach der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO)) und
- der Erteilung einer gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO).

**Wie kann ich die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn die Brüssel Ia-Verordnung keine Anwendung findet?
Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung in den Altfällen?**

In den Altfällen bedarf es dagegen noch der Durchführung eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens nach der Brüssel I-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 44/2001 (VO (EU) Nr. 44/2001)), soweit der Schuldtitel nicht zuvor als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt worden ist.

Bei unbestrittenen Geldforderungen hat die Gläubigerpartei in Altfällen die Wahl zwischen

- der gerichtlichen Bestätigung des Schuldtitels als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen nach der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO)) und
- der Erteilung einer Bescheinigung (Formblatts V VO (EU) Nr. 44/2001).

Nach der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 805/2004) kann aus einem deutschen Schuldtitel, der als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, direkt die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat betrieben werden; der Durchführung eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens bedarf es insoweit nicht.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: www.auswaertiges-amt.de

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt);
<http://www.europe-eje.eu/de>
Informationen über die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung;
europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Welche Besonderheiten muss ich bei der Zwangsvollstreckung in Österreich beachten?

Bitte beachten Sie, dass zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in Österreich ein **Exekutionsantrag** erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zur Zwangsvollstreckung in Österreich und dem erforderlichen Exekutionsantrag entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.wien.diplo.de/contentblob/1493590/Daten/1211287/DownloadDatei_Merkblatt_Vollstreckung.pdf

Einzelheiten zum Exekutionsverfahren (Zwangsvollstreckungsverfahren) in Österreich entnehmen Sie bitte den Informationen aus dem österreichischen Justizportal;

elektronische Formulare für die Zwangsvollstreckung in Österreich:

<https://webportal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/exekution.html>

Welche Besonderheiten muss ich bei der Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich beachten?

Einzelheiten zur Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.london.diplo.de/contentblob/2344280/Daten/1148787/Zivilrechtliche_Forderungen_DownloadDatei.pdf